



- I. An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 19
Herrn Dr. Ludwig Weidinger
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

Az: 0262.2-19-0006

Datum

11. MRZ. 2015

Einführung Tempo 30 in der Plattlinger Straße

Empfehlung Nr. 08-14 / E 02181 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried - Solln
am 07.04.2014
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01102

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 19 – Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried - Solln hat
sich in seiner Sitzung am 07.10.2014 mit der im Betreff genannten
Bürgerversammlungsempfehlung befasst und einen vom Antrag des Referenten
abweichenden Beschluss gefasst.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der
Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 19 zur
Entscheidung vorgelegt und Folgendes mitgeteilt:

Um eine Tempo 30 Zone ausweisen zu können, müsste es sich bei der Plattlinger Straße um
eine Straße handeln, bei welcher der Durchgangsverkehr nur von geringer Bedeutung ist. Dies
ist jedoch nicht der Fall, da eine Vielzahl der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer
den Abschnitt der Plattlinger Straße beispielsweise nutzt, um über die Weltstraße die
nahegelegene Parkstadt Solln zu erreichen. Außerdem kommt der Plattlinger Straße als
Verlängerung der Aidenbachstraße eine, wenn auch nicht singuläre, Erschließungsfunktion zu,
welche auch durch die Verkehrsführung der Buslinien erhöht wird.

Des Weiteren darf sich eine Tempo 30 Zone gem. § 45 Abs. 1c Straßenverkehrsordnung
(StVO) u.a. weder auf Vorfahrtstraßen, welche mit Zeichen 306 („Vorfahrtsstraße“) beschildert

sind, noch auf Straßen mit Fahrstreifenbegrenzungen oder Leitlinien erstrecken.
Da alle genannten Ausschlussgründe auf den Teilabschnitt der Plattlinger Straße zwischen Weltstraße und Hofbrunnstraße zutreffen, ist eine Ausweitung der bereits bestehenden Tempo 30 Zone auf diesen Bereich nicht möglich.

Eine Änderung der Beschilderung vom Verkehrszeichen 306 auf 301 („Vorfahrt“) kann ebenfalls nicht erfolgen, da das Zeichen 301 bei Hauptverkehrsstraßen nicht verwendet werden darf, die Vorfahrt muss stattdessen gemäß der Verwaltungsvorschrift der StVO zu Zeichen 306 mit Zeichen 306 geregelt werden.

Neben der Begrenzung der Geschwindigkeit durch eine Tempo 30 Zone gibt es grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung als Einzelmaßnahme, wie bei der Herterichstraße geschehen, anzuordnen. Die Voraussetzung hierfür, das Vorliegen einer spezifischen Gefahr, ist in der Herterichstraße, im Gegensatz zum Teilabschnitt der Plattlinger Straße zwischen Weltstraße und Hofbrunnstraße, gegeben, da sich dort schmale Gehwege direkt neben der Fahrbahn befinden und Gründe der Schulwegsicherheit eine Rolle spielen.

Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage der Empfehlung des Bezirksausschusses 19 – Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried - Solln nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter